



Betreff:

öffentlich

Abgeltungsvereinbarung zum B-Plan 11A "Waldsiedlung Groß Glienicke"

Einreicher: Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

Erstellungsdatum: 06.05.2021

Freigabedatum:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.06.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft, Verpflichtung der Gewobag zur Zahlung eines Abgeltungsbetrags in Höhe von 1.226.597,08 brutto zuzuschließen.

Im Gegenzug verzichtet die Landeshauptstadt Potsdam auf die Verpflichtung der Gewobag zur Herstellung der Ost-West-Spange als äußere Erschließung des Plangebiets, wie das im Vertrag vom 18.06.2001 zwischen der Gewobag und der Gemeinde Groß-Glienicke in § 3 vereinbart wurde.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Abgeltungsbetrag i. H. v. 1.226.597,08 € dient der anteiligen Finanzierung der Herstellung und Ertüchtigung der Alten Seeburger Chaussee und ist maßnahmengebunden einzusetzen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Begründung:

Die Waldsiedlung liegt im Norden des Potsdamer Stadtgebiets und gehört zum Ortsteil Groß Glienicke. Das Areal der ehemaligen Kaserne wird teilweise gewerblich genutzt und gegenwärtig durch eine Einfamilienhaussiedlung ergänzt. Dadurch ist mit einer deutlichen Verkehrszunahme auch beim motorisierten Individualverkehr zu rechnen.

Die Siedlung liegt in direkter Nähe zur B2, die Potsdam mit Berlin Spandau verbindet. Die Straßenanbindung der Siedlung an die B 2 erfolgt derzeit über die neue Seeburger Chaussee. Sowohl der bauliche Zustand als auch die Trassierung der Straße sind mangelhaft.

Die Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ ist nur mit einer entsprechenden verkehrlichen /städtebaulichen Begründung genehmigungsfähig. Aus verkehrlichen Gründen ist eine Ost-West-Spange nur bei einem Fortbau als B2 neu bis zur L 20 als Ortsumgehung von Groß-Glienicke denkbar. Eine solche Baumaßnahme ist weder beim Bund noch bei der Stadt vorgesehen.

Da darüber hinaus diese Verkehrslösung wenig verkehrswirksam aus/in Richtung Potsdam und auch Kladow wäre, soll eine alternative Variante realisiert werden. Als verkehrlich sinnvoll und realisierbar wird die Wiederherstellung der alten Seeburger Chaussee zwischen der Kreuzung B2/Ritterfelddamm und der Waldsiedlung angesehen.

Die vorliegende Vereinbarung hat den Zweck, die Finanzierung dieser Alternativlösung sicherzustellen, wohingegen von der Herstellung der Ost-West-Spange Abstand genommen wird, zu deren Herstellung sich die Gewobag im städtebaulichen Vertrag vom 18.06.2001 und im Erschließungsvertrag vom 13.04.2011 verpflichtet hatte.

Die Gewobag erklärt sich bereit, eine Abgeltungsvereinbarung mit der Zahlung von 1.226.597,08 Euro mit der Landeshauptstadt abzuschließen. Der Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur würde dann die vorliegende Planung übernehmen und die Straßenanbindung bei Vorliegen von Planungsrecht realisieren.

Anlage

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Abgeltungsvereinbarung B-Plan 11A Waldsiendlung Groß Glienicke

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 541000 Bezeichnung: Gemeindestraßen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu			1.226.597					1.226.597
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu			1.226.597					1.226.597
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Der Abgeltungsbetrag i. H. v. 1.226.597,08 € dient der anteiligen Finanzierung der Herstellung und Ertüchtigung der Alten Seeburger Chaussee und ist maßnahmegebunden einzusetzen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)